



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Jahressinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 20. Jahrgang 2014 1
- Entwürfe von Verordnungen über die Unterschutzstellung und Entlassung von Naturdenkmälern 3

Landkreis Stendal

- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und ihrer Genehmigung 10

Hansestadt Gardelegen

- Festsetzung der Grundsteuer 11
- Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gardelegen „Wohnstandort Iper Weg II“ 11

Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) 11

Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ 12

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung zur vorzeitigen Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Osterwohle I 13

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) 14
- Trinkwasserentgelt ab 01.01.2015 14

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2014 - 1. Nachtrag und Bekanntmachung 14

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Altmersleben 15
- Friedhofssatzung für den Friedhof Wiepke 15
- Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wiepke 16

Altmarkkreis Salzwedel

Jahressinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 20. Jahrgang 2014

Altmarkkreis Salzwedel

	Amtsblatt/Nr. Datum
- Jahressinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 19. Jahrgang 2013	1/22.01.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung der Biogasanlage Sanne-Kerkuhn	1/22.01.2014
- Bekanntmachung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre von der Ohremündung (km 3+110) bis Alter Jahrstedter Drömling (km 76+020)	1/22.01.2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zu den Kommunalwahlen – Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 25.05.2014 und Anlage 1 - Abgrenzung der Wahlbereiche	2/19.02.2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014	2/19.02.2014
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2014	2/19.02.2014
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2014	2/19.02.2014
- Öffentliche Bekanntmachung der 2. Teilgenehmigung für den Windpark Kusey-Neuferchau	2/19.02.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung einer Verbrennungsmotorenanlage in der Stadt Kalbe	2/19.02.2014
- Öffentliche Bekanntmachung zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in Zießau	2/19.02.2014
- Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 25.05.2014	3/19.03.2014
- Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014	3/19.03.2014
- Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Liesten	3/19.03.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung der Milchviehanlage Harpe	3/19.03.2014
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel	3/19.03.2014
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes	3/19.03.2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 - zugelassene Wahlvorschläge	S/16.04.2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014	S/16.04.2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Änderung	

der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 25.05.2014	S/16.04.2014
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes in der Zeit vom 16.04.2014 bis 19.05.2014	S/16.04.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Optimierung der vier alten sowie Schaffung einer neuen Blänke in der Teilfläche 2b im Cheiner Torfmoor	4/23.04.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Aufschüttung eines Grabens im Füstmoor	4/23.04.2014
- Öffentliche Bekanntmachung der dritten, abschließenden Teilgenehmigung für den Windpark Kusey-Neuferchau	4/23.04.2014
- Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.03.2014	4/23.04.2014
- Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG); hier: Fahrgenehmigung	4/23.04.2014
- Genehmigung zur Führung einer Flagge der Stadt Kalbe (Milde)	4/23.04.2014
- Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 25. Mai 2014	5/21.05.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Herstellung eines Naturteiches (Gewässerausbau)	5/21.05.2014
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“	5/21.05.2014
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel	5/21.05.2014
- Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen	5/21.05.2014
- Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel	5/21.05.2014
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel	5/21.05.2014
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel	5/21.05.2014
- Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung)	5/21.05.2014
- Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Liesten	5/21.05.2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des Altmarkkreises Salzwedel für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014	S/15.06.2014
- Öffentliche Bekanntmachung der Unterhaltungsverbände Milde/Biese und Jeetze im Altmarkkreis Salzwedel zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer im Verbandsgebiet	6/25.06.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben zur Errichtung einer Rinderanlage in Recklingen	6/25.06.2014
- Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Jeggeleben	6/25.06.2014

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Januar 2015, Nr. 1

- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel	S/29.06.2014	- Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet	
- Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 - Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber	7/23.07.2014	- Satzung des Bebauungsplanes „Wohnstandort Am Kämmereiforst“ Gardelegen	7/23.07.2014
- Öffentliche Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf mit Karte zum Ausbreitungsgebiet des Wolfes in Sachsen-Anhalt	7/23.07.2014	- Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	9/24.09.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umverlegung eines Gewässers II. Ordnung im Zuge des Neubaus der L8-Brücke über die Beeke bei Wallstawe	7/23.07.2014	- Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Hansestadt Gardelegen	11/19.11.2014
- Bekanntmachung des Entwurfes zur Neufassung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Arendsee (ArendseeVO)	7/23.07.2014	- Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Roxförde	12/17.12.2014
- Entwurf - Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Zießau im Altmarkkreis Salzwedel (LSG-VO Arendsee)	7/23.07.2014	- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 2013	12/17.12.2014
- Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 der Altmark-Klinikum gGmbH, der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH, der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH und des Konzernabschlusses der Altmark-Klinikum gGmbH	8/27.08.2014	- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 2014	12/17.12.2014
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel	8/27.08.2014	Hansestadt Salzwedel	
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	8/27.08.2014	- Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Wohnbauflächenanpassung Brietz	2/19.02.2014
- Öffentliche Bekanntmachung zur Auflösung des Zweckverbandes Naturpark „Colbitz-Letzlinger Heide“	8/27.08.2014	- Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel und Anlage 1 – Entgeltkatalog der kommunalen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel	2/19.02.2014
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung der Biogasanlage in Peckensen	8/27.08.2014	- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“	2/19.02.2014
- 3. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ in 29410 Salzwedel	8/27.08.2014	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	4/23.04.2014
- Bekanntmachung über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Renaturierung eines Feuerlöschteiches in Moltitz	8/27.08.2014	- Förderverfahren zur Wandgestaltung mit Lageplan	5/21.05.2014
- Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Jeggeleben	8/27.08.2014	- Förderverfahren zur Sprühschädenbeseitigung mit Lageplan	5/21.05.2014
- Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung	8/27.08.2014	- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.1996	6/25.06.2014
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel	10/22.10.2014	- Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Abzweig Ritzer Brücke und Kreisverkehrsplatz B 71/B 248	11/19.11.2014
- Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Zießau im Altmarkkreis Salzwedel (LSG-VO Arendsee)	10/22.10.2014	- Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Kreisverkehrsplatz B 71/B 248 und Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße/Schillerstraße	11/19.11.2014
- Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese	10/22.10.2014	- Stellenausschreibung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Hansestadt Salzwedel	12/17.12.2014
- Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Arendsee (ArendseeVO)	10/22.10.2014	Stadt Arendsee (Altmark)	
- Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle der Landrätin/des Landrates des Altmarkkreises Salzwedel	11/19.11.2014	- Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs zur Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten	2/19.02.2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Altmarkkreis Salzwedel	11/19.11.2014	- 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark)	4/23.04.2014
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Solpke, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	11/19.11.2014	- Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark)	4/23.04.2014
- Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel	11/19.11.2014	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für das Haushaltsjahr 2014	5/21.05.2014
- Druckfehlerberichtigung: Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Nr. 11 vom 19.11.2014	12/17.12.2014	- Aufstellung und Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“	5/21.05.2014
- Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) Hier: Fahrgenehmigung	12/17.12.2014	- Benennung und Widmung des Wendlandweges	5/21.05.2014
- Öffentliche Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters zur Wahl des Landrates am 22.02.2015	12/17.12.2014	- Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012, über die Behandlung des Jahresüberschusses sowie über die Entlastung des Geschäftsführers der Luftkurort Arendsee GmbH	6/25.06.2014
- Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Landrates am 22.02.2015	12/17.12.2014	- Satzung über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland	12/17.12.2014
- Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung)	12/17.12.2014	- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters	12/17.12.2014
- Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) Hier: Fahrgenehmigung	12/17.12.2014	- Photovoltaik Arendsee Nr. 1	12/17.12.2014
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) und Altmarkkreis Salzwedel		Stadt Kalbe (Milde)	
- Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens	2/19.02.2014	- 4. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““	1/22.01.2014
Landkreis Stendal		- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2010 der Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters	1/22.01.2014
- Bekanntmachung der Änderung der Anlage 1 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 18.12.2013	1/22.01.2014	- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2011 der Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters	1/22.01.2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die 3. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung	10/22.10.2014	- 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	2/19.02.2014
Hansestadt Gardelegen		- Erschließungsbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	4/23.04.2014
- Festsetzung der Grundsteuer 2014	1/22.01.2014	- Satzung über die Ehrenauszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde) (Ehrenausschreibungssatzung)	6/25.06.2014
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2014	5/21.05.2014	- Geschäftsordnung für den Stadtrat Kalbe (Milde) und seine Ausschüsse	8/27.08.2014
- Bekanntmachung der Satzung – Bebauungsplan Gewerbegebiet Mieste West – CARL BECHEM GmbH	5/21.05.2014	- Geschäftsordnung für den Sonderausschuss des Stadtrates Kalbe (Milde) zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR	8/27.08.2014
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung für das Jahr 2014	6/25.06.2014	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2014	8/27.08.2014
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung für das Jahr 2013	6/25.06.2014	- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	9/24.09.2014
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)	6/25.06.2014	- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)	12/17.12.2014
		- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung)	12/17.12.2014
		- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2012 der Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters	12/17.12.2014
		- Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L21 von Kalbe (Milde) nach Wernstedt	12/17.12.2014
		Wasserverband Bismark	
		- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014	1/22.01.2014
		- Jahresabschluss 2013	12/17.12.2014
		- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015	12/17.12.2014

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Januar 2015, Nr. 1

Wasserverband Gardelegen
 - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 1/22.01.2014
 - Bilanz des Wirtschaftsjahres 2012 1/22.01.2014
 - 1. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 29.09.2010 7/23.07.2014
 - Bilanz des Wirtschaftsjahres 2013 11/19.11.2014

Wasserverband Klötze
 - Entgeltregelungen 2014 3/19.03.2014
 - Entgeltregelungen 2014 S/16.04.2014
 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtlich tätige Personen im Wasserverband Klötze (Aufwandsentschädigungssatzung) 8/27.08.2014
 - 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 28.05.2010 8/27.08.2014
 - Jahresabschluss 2013 12/17.12.2014
 - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 12/17.12.2014
 - Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze 12/17.12.2014
 - 1. Änderung der Entgeltregelungen 12/17.12.2014

Wasserverband Stendal-Osterburg
 - Wirtschaftsplan 2014 4/23.04.2014
 - Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht oder Beschluss der Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers 8/27.08.2014
 8/27.08.2014

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - VKWA
 - Wirtschaftsplan 2014 3/19.03.2014
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2013 12/17.12.2014

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
 - Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ 3/19.03.2014
 - Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes in der Zeit vom 16.04.2014 bis 19.05.2014 S/16.04.2014
 - Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2014 S/06.08.2014
 - Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2015 S/12.11.2014

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel
 - Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 11/19.11.2014

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
 - Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Verf.-Nr. 14SAW021“ 2/19.02.2014
 - Öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal 2/19.02.2014
 - Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Altmersleben 3/19.03.2014
 - Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Wernstedt – Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung vom 09.04.2014 4/23.04.2014
 - Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe der Ausführungsanordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben, Verf.-Nr. SAW6.001 4/23.04.2014
 - 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung nach § 61 a, § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz im Bodenordnungsverfahren Wernstedt 6/25.06.2014
 - Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch „Waldtausch BlmA – LSA“ 7/23.07.2014
 - 2. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Osterwohle I 8/27.08.2014
 - Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Roxförde 9/24.09.2014

ABS „Drömling“ GmbH
 - Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der ABS „Drömling“ GmbH 11/19.11.2014

Kreiskirchenamt Salzwedel
 - Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe Jeetze, Siepe, Plathe, Brunau und Dolchau 5/21.05.2014
 - Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Kaulitz 6/25.06.2014
 - Bekanntmachung der evangelischen Kirchengemeinde Berge 8/27.08.2014

Kreiskirchenamt Stendal
 - 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung Genzien 4/23.04.2014
 - Änderung der Friedhofsgebührenordnung Kläden (bei Arendsee) 4/23.04.2014
 - 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung Zühlen 4/23.04.2014

Zweckverband Breitband Altmark
 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2013 S/06.08.2014
 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2014 S/06.08.2014

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 26. Februar 2014 2/19.02.2014
 - Einladung zur Verbandsversammlung am 04. Juni 2014 5/21.05.2014
 - Einladung zur Verbandsversammlung am 27.08.2014 8/27.08.2014
 - Einladung zur Verbandsversammlung am 27.11.2014 11/19.11.2014

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 - Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Neuendorf a.D., Packebusch, Kakerbeck, Engersen, Güssefeld, Plathe, Vietzen, Dolchau, Winkelstedt und Jeetze 4/23.04.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Hagenau, Brüchau und Badel 4/23.04.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Neulingen, Schrampe, Genzien, Sanne-Kerkuhn und Vissum 4/23.04.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Binde und Kaulitz 4/23.04.2014
 - Mitteilung im Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz in der Gemarkung Kalbe (Milde) 4/23.04.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kläden 6/25.06.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Kerkau und Rademin 6/25.06.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Jeggeleben und Thüritz 6/25.06.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Kläden 6/25.06.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Mechau 8/27.08.2014
 - Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Arendsee 12/17.12.2014

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
 - Projekt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Umsetzung der EU-WRRL – Tierparkstau an der Dumme in Salzwedel 5/21.05.2014

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
 - Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 7/23.07.2014

Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH
 - Veröffentlichung der Frühbedienungen des Schulfahrplanes 2014/2015 der PVGS mbH 8/27.08.2014

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt Verordnungen über die Unterschutzstellung und Entlassung von Naturdenkmälern zu erlassen. Im Jahr 2010 erfolgte eine gutachterliche Aufnahme aller Baumnatürdenkmäler des Landkreises. Auf der Grundlage der Gutachten erfolgt für die im Bestand bleibenden Naturdenkmäler eine Neuverordnung bzw. die Entlassung von Naturdenkmälern. Die Entscheidung beruht dabei auf der besonderen Geeignetheit der Bäume nach § 28 (1) Nr. 1 oder 2 BNatSchG.

Im Einzelnen sollen folgende 10 Objekte unter Schutz gestellt werden.

ND_0206SAW	1 Wildbirne	Ackendorf
ND_0207SAW	1 Sommerlinde	Berge
ND_0208SAW	1 Blutbuche	Estedt
ND_0211SAW	1 Eibe	Zichtau
ND_0212SAW	4 Sommerlinden	Zichtau
ND_0213SAW	1 Platane	Zichtau
ND_0215SAW	1 Rotbuche	Zichtau
ND_0217SAW	1 Rotbuche	Zichtau
ND_0218SAW	2 Sommerlinden	Zichtau
ND_0221SAW	1 Eibe	Estedt

Des Weiteren soll die Unterschutzstellung für folgende 20 Objekte aufgehoben werden.

ND_0091SAW	1 Rotbuche, 1 Ulme	Jübar
ND_0094SAW	1 Magnolie	Jübar
ND_0097SAW	Lindenallee	Klötze
ND_0103SAW	1 Linde	Kunrau
ND_0104SAW	1 Linde	Kunrau
ND_0106SAW	1 Eiche	Kunrau
ND_0113SAW	1 Kiefer	Kusey
ND_0116SAW	1 Linde	Lüdelßen
ND_0117SAW	1 Kastanie	Lüdelßen
ND_0119SAW	1 Linde	Mellin
ND_0121SAW	Eichengruppe	Mellin
ND_0136SAW	1 Kastanie	Röwitz
ND_0138SAW	1 Eiche	Röwitz
ND_0139SAW	1 Linde	Röwitz
ND_0143SAW	1 Blutbuche	Tangeln
ND_0148SAW	4 Kastanien	Jeeben
ND_0155SAW	1 Linde	Ahlum
ND_0157SAW	4 Ulmen	Wenze
ND_0158SAW	1 Ulme	Hohentramm
ND_0161SAW	2 Eichen	Kläden

Hiermit werden die entsprechenden Entwürfe der Verordnungen öffentlich bekannt gemacht und jedem die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 13.02.2015 gegeben. Die Stellungnahmen sind beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Straße 16 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Herr Bierstedt, Zimmer 107, Tel.:03901/840661 zur Verfügung.

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Wildbirne als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Wildbirne mit der Reg.-Nr. ND_042SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen der immer größer werdenden Seltenheit i.V.m. seiner naturgeschichtlichen Entwicklung erforderlich. Ursprünglich war die Art im mediterranen Bereich beheimatet, wurde nach der Antike zunehmend in Nordeuropa verbreitet und bildet die genetische Grundlage vieler neuartiger Kulturbirnensorten. In der Mythologie wird der Birnbaum häufig als Ort von Drachen, Hexen und Dämonen angesehen. Durch seine inzwischen zunehmende Seltenheit steht die Art in vielen Bundesländern auf der „Roten Liste“.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5822291/R-X 4454866 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 16 in der Flur 8 der Gemarkung Berge [alte Dorfstelle ca. 2,20 km südwestl. von Ackendorf]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des nördlich angrenzenden Feldweges im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichttraumprofil.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrsicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Wildbirne nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 11 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Sommerlinde als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Sommerlinde mit der Reg.-Nr. ND_043SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Hauptzweck ist die Erhaltung der imposanten, eigenartigen Form hinsichtlich der zahlreichen Astauswüchse oberhalb des uralten Stammteiles. Sie hat eine ortsprägende Erscheinung unmittelbar vor der alten Feuerwehr des Ortes und eine nicht unerhebliche kulturhistorische Bedeutung, auf die man ausgehend vom Standplatz und Alter des Baumes schließen kann.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5824576/R-X 4457386 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 300 in der Flur 3 der Gemarkung Berge [am alten Feuerwehrgelände]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone. Nicht als geschützt gilt der Bereich der westlich gelegenen Ortsstraße und der nördlich befindlichen Grundstückseinfahrt einschließlich des jeweils zugehörigen Kronenbereiches zum benötigten Lichttraumprofil sowie die östlich anschließende Gebäudefront [Wohngebäude und alte Ortsfeuerwehr] im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Sommerlinde nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 12 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Blutbuche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Blutbuche mit der Reg.-Nr. ND_044SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante und wertvolle Blutbuche. Die Form ihrer äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb des Estedter Pfarrgartens sind einzigartig und in anderen Bereichen des Landkreises so nicht zu finden. Ihre Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise.

§ 3 Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5827262/R-X 4457009 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 760/234 in der Flur 8 der Gemarkung Estedt [Pfarrgarten Estedt].

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,

6. Entfachen von Feuer,

7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Blutbuche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 13 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eibe als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Eibe mit der Reg.-Nr. ND_045SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer Schönheit und besonderen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Gehölz innerhalb des ehemaligen Gutsparkes Zichtau, das wegen seiner Einbindung als ästhetisches und kulturhistorisch wertvolles Parkelement gilt. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von

Bedeutung, da Eiben laut überliefertem Wissen traditionell im Rahmen von historisch üblichen Gestaltungsprinzipien in Schloss- und Gutsparkanlagen Verwendung fanden. Durch die Ortsnähe wird der Bereich ständig durch Naherholungssuchende frequentiert und besitzt damit auch touristisch erhebliche Bedeutung. Die Eibe hat damit einen ausgesprochen landschaftsparkbezogenen Charakter.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5830757/R-X 4452489 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 30/13 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau [ehem. Gutspark].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eibe nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 16 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung von vier Sommerlinden (Lindendom) als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die vier Sommerlinden mit der Reg.-Nr. ND_046SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer Schönheit, besonderen Eigenart und Seltenheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Gehölz bestehend aus 4 örtlich eng bzw. im Verbund aufgewachsenen Lindenstämmen innerhalb des ehemaligen Gutsarkes Zichtau, das wegen seiner Einbindung als ästhetisches und kulturhistorisch wertvolles Parkelement gilt. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung, da es wie als Tor aus dem Parkinneren an der Grenze zum Außenbereich in die offene Landschaft angelegt ist. Durch die Ortsnähe wird der Bereich ständig durch Naherholungssuchende frequentiert und besitzt damit auch touristisch erhebliche Bedeutung. Die Linden haben damit einen ausgesprochen landschaftsparkbezogenen Charakter. Es handelt sich hierbei um ein landschaftlich wertvolles Gehölz, das in seiner Form und Ausprägung so nicht an anderer Stelle des Kreises oder auch überregional zu finden ist.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5830806/R-X 4452455, H-Y 5830803/R-X 4452450, H-Y 5830812/R-X 4452455 und H-Y 5830819/R-X 4452449 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf den Flurstücken 30/13 und 20/6 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau [Lindendom Gutspark Zichtau].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen sowie am in Nord-Südrichtung unterhalb des Gehölzes verlaufenden Parkweg, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen;
5. die durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband oder Folgebeauftragter jährlich stattfindenden Unterhaltungsmaßnahmen am nördlich gelegenen und in West-Ostrichtung verlaufende Grabengewässer in den unterhaltungspflichtigen Bereichen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt

werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der vier Sommerlinden nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 17 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Platane als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Platane mit der Reg.-Nr. ND_047SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante, mächtige und Parkbild prägenden Platane. Sie ist ein zentraler Parkbestandteil und bildet optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gehölzen und Kleinflächen des Parkes. Die Platane weist wegen ihres Ortsbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter auf und wird daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5830744/R-X 4452496 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 30/13 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau [Gutspark Zichtau].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
- jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
- Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
- Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- Entfachen von Feuer,
- Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
- alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
- die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
- regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen sowie am nördlich, östlich und südlich in einem Rundbogen um die Platane verlaufenden Parkweg, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Platane nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 18 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Rotbuche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Rotbuche mit der Reg.-Nr. ND_048SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante, mächtige und Parkumfeld prägende Rotbuche. Sie ist ein zentraler Bestandteil des Park umgebenden Waldes und bildet optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Forstgehölzen und des in Ost-Westrichtung verlaufenden Waldwanderweges. Die Rotbuche weist wegen ihres Ortsbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter auf und wird daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5830617/R-X 4452256 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 343 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau [westl. des Gutsparkes Zichtau]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlau-

fender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. im Sinne des Waldgesetzes durchzuführende Einschlags- und Durchforstungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege am nördlich gelegenen und in ost-westlicher Richtung verlaufenden Waldwanderweg, unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Rotbuche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 20 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Rotbuche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Rotbuche mit der Reg.-Nr. ND_049SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante, mächtige und Waldgebiet prägende Rotbuche. Sie ist ein zentraler Bestandteil der umliegenden Waldfläche und bildet optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den umgebenden Forstgehölzen und des nord-westlich/süd-östlich verlaufenden Waldweges. Die Rotbuche weist wegen ihres Waldbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter auf und wird daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5827377/R-X 4452745 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagesstatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 9 in der Flur 6 der Gemarkung Zichtau [Schwiesauer Stadtweg, Radwanderweg Altmark]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. im Sinne des Waldgesetzes durchzuführende Einschlags- und Durchforstungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege am nord-westlich/süd-östlich verlaufenden sowie nach Norden abzweigenden Waldweg, im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Rotbuche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 22 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Sommerlinden als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwei Sommerlinden mit der Reg.-Nr. ND_050SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um zwei imposante, mächtige und Landschaftsbild prägende Lindenbäume. Sie sind zentraler Bestandteil der umgebenden forstlichen Fläche und bilden optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Forstgehölzen der Waldsenke. Die Linden weisen wegen ihres Ortsbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter auf, sind historisch mit auf die Vorwerksflächengründungen des ehemaligen Gutes Zichtau zurückzuführen und werden daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5832230/R-X 4451034 und H-Y 5832230/R-X 4451044 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 55/2 in der Flur 1 der Gemarkung Zichtau [ca. 2 km nordwestl. von Zichtau]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
- jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
- Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
- Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- Entfachen von Feuer,
- Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu erstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt

werden;

- alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
- die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
- im Sinne des Waldgesetzes durchzuführende Einschlags- und Durchforstungsmaßnahmen im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der zwei Sommerlinden nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 23 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eibe als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eibe mit der Reg.-Nr. ND_041SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer Schönheit und besonderen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Gehölz innerhalb des Pfarrgartens in Estedt, das wegen seiner Einbindung als ästhetisch wertvolles Gestaltungselement gilt. In seiner Ausprägung ist die Eibe in Stärke und Höhe seiner Stammachse, in den voluminösen Hauptastverzweigungen sowie in seinen Abmessungen insgesamt einzigartig und in der vorkommenden Erscheinung kaum an anderen Orten des Kreises anzutreffen. Die Erscheinungsform dieser Eibe ist damit von großer Seltenheit und hat darüber hinaus für die Ortsrandlage Estedt einen ausgesprochen grügestalterischen Charakter.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5827267/R-X 4456986 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 760/234 in der Flur 8 der Gemarkung Estedt [Pfarrgarten Estedt].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
- jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
- Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern

sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu erstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eibe nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmätern im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 26. außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Entlassung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, GVBl. S. 569, wird folgendes verordnet:

§ 1

Aufhebung Schutzstatus

Der Beschluss Nr. 0385 des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- o Rotbuche und Ulme der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück 1172
- o Magnolie der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück 1228
- o Lindenallee der Gemarkung Klötze, Flur 10, Flurstück 257/30 und 466
- o Linde der Gemarkung Kunrau, Flur 18, Flurstück 74

- o Linde der Gemarkung Kunrau, Flur 17, Flurstück 46
- o Eiche der Gemarkung Kunrau, Flur 16, Flurstück 22
- o Kiefer der Gemarkung Kusey, Flur 11, Flurstück 31/1
- o Linde der Gemarkung Lüdelsen, Flur 3, Flurstück 209
- o Kastanie der Gemarkung Lüdelsen, Flur 3, Flurstück 521/143
- o Linde der Gemarkung Mellin, Flur 1, Flurstück 96/5
- o Eichengruppe der Gemarkung Mellin, Flur 1, Flurstück 115/2
- o Kastanie der Gemarkung Röwitz, Flur 2, Flurstück 159
- o Eiche der Gemarkung Röwitz, Flur 2, Flurstück 200/99
- o Linde der Gemarkung Röwitz, Flur 2, Flurstück 38/1
- o Blutbuche der Gemarkung Tangeln, Flur 5, Flurstück 70
- o Kastanien (4) der Gemarkung Jeeben, 3, Flurstück 13/9
- o Linde der Gemarkung Stöckheim, Flur 2, Flurstück 330/47
- o Ulmen (4) der Gemarkung Wenze, Flur 5, Flurstück 227
- o Ulme der Gemarkung Hohentramm, Flur 9, Flurstück 65
- o Eichen (2) der Gemarkung Kläden, Flur 2, Flurstück 57/3

wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Stendal

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung einer
5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und ihrer Genehmigung vom 08.12.2014.

Genehmigung

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die am 18.11.2014 von der Verbandsversammlung beschlossene:

5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung

Mit Schreiben vom 19.11.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 18.11.2014 beschlossenen 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Mit der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde diese an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, da die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz ersetzt wurde.

Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Carsten Wulfänger



Wasserverband Bismark (WVB)

5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 333), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2014 nachfolgende 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Für Sie gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 35 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KVG-LSA).
2. § 8 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort analog wird „§ 41 Absatz 1 GO LSA“ gestrichen und durch „§ 42 Absatz 1 KVG-LSA“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort der „Gemeindeordnung“ gestrichen und durch das Wort „Kommunalrechtsreformgesetz“ ersetzt.
 b) Nach dem Wort der wird die Wortgruppe „Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Seite 568)“ gestrichen und durch die Wortgruppe „Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten


Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 18.11.2014


Knitze
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal, den 08.12.2014


Carsten Wulfänger



Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Danach wird die erste Rate zum 15. Februar 2015 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten. Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Kassenkontonummer bzw. das Kassenzichen (siehe Bescheid) an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gardelegen „Wohnstandort Iperser Weg II“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 01.12.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gardelegen „Wohnstandort Iperser Weg II“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gardelegen „Wohnstandort Iperser Weg II“ in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht auf Dauer im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung

der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§1

Allgemeine Vorschriften

Die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Arendsee (Altmark) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stadtrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

1. Mitglieder des Stadtrates
Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von: 100,00 Euro
2. Vorsitzender des Stadtrates
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 80,00 Euro
3. Vorsitzende der Ausschüsse
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 60,00 Euro
4. Vorsitzende der Fraktionen
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 60,00 Euro
5. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro/Fraktionssitzung gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen darf nicht höher als die Anzahl der Stadtratssitzungen sein.
6. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.
7. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30stel gekürzt.
8. Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 5 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausbezahlt.

§3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

1. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister aus Binde	256,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Fleetmark	664,68 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kaulitz	256,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kläden	486,00 Euro
- Ortsbürgermeisterin aus Leppin	486,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Mechau	410,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn	461,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Rademin	410,00 Euro
2. Nach Ablauf der Wahlperiode der unter Punkt 1 genannten Ortsbürgermeister erhalten diese einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von

- bis 500 Einwohnern	120,00 Euro
- von 501 bis 1.000 Einwohnern	170,00 Euro
3. Die nachfolgend aufgeführten Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister aus Höwisch	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kerkau	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kleinau	170,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Neulingen	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Schrampe	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Thielbeer	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Ziemendorf	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Vissum	120,00 Euro
4. Der Pauschalbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
5. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.
6. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
7. Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitpunkt von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Entschädigung wird nachträglich gezahlt.
8. Die nachfolgend aufgeführten Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von:

- Ortschaftsrat aus Binde	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Fleetmark	26,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Höwisch	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Kläden	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Kerkau	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Kaulitz	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Kleinau	26,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Leppin	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Mechau	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Neulingen	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Schrampe	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Rademin	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Thielbeer	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Ziemendorf	20,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Vissum	20,00 Euro

9. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 4

Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

1. Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter	200,00 Euro
- stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro
- Ortswehrleiter Arendsee (Altmark)	100,00 Euro
- Ortswehrleiter	50,00 Euro
- stellv. Ortswehrleiter	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr	30,00 Euro
- Kinderfeuerwehrwart	30,00 Euro
- Gerätewart Ortswehr (nur mit Ausbildung)	20,00 Euro
- Jugendwart Einheitsgemeinde	35,00 Euro

2. Im Verhinderungsfall wird einer unter § 4 Punkt 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese Entschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung wird nachträglich gezahlt.

3. Für Mitglieder der Feuerwehr sind notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

4. Den Ortsfeuerwehren wird eine Einsatzpauschale in Höhe von 35,00 Euro je Einsatz gezahlt. Die Einsatzpauschale wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.

§ 5

Verdienstausfall

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.

2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

3. Selbstständige erhalten Verdienstausfall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 16,00 Euro je Stunde nicht überschritten werden darf.

4. Nichtberufstätigen wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dafür wird ein Stundensatz von 16,00 Euro festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

5. Erstattungen nach Ziffern 1, 2 und 4 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Stadträte und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

2. Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Stadtratsvorsitzenden.

3. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

§ 7

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI, LSA Nr. 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBI, LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.02.2015 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung - vom 18.01.2010 mit der 1. Änderung vom 21.03.2011 und 2. Änderung vom 23.05.2011 außer Kraft.

Stadt Arendsee (Altmark), 19. Dezember 2014

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Milde-Biese“ und dem Unterhaltungsverband „Jeetze“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Milde-Biese“ und „Jeetze“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung haben auf die Umlageschuldner (Eigentümer) um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erbschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemassstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernis-Beitrages (zusätzlicher Flächenbeitrag) ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Kalbe (Milde) im Unterhaltungsverband „Milde-Biese“ bzw. „Jeetze“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v.H.

§ 7

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den „Milde-Biese“ Verband beträgt für das Kalenderjahr 2015 9,31 EUR/ha, der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Flächenbeitrages (Erschwernisbeitrages) beträgt für das Kalenderjahr 2015 12,21 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Jeetze“ beträgt für das Kalenderjahr 2015 9,23 EUR/ha, der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Flächenbeitrages (Erschwernisbeitrages) beträgt für das Kalenderjahr 2015 11,40 EUR/ha.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 Euro ist.

§ 8

Fälligkeit

Die festgesetzte Umlage bzw. die vorläufige Umlage ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig, sofern nicht im Umlagebescheid eine andere Fälligkeit bzw. Zahlung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen festgesetzt ist. Nachzahlungen durch eine Änderung der Veranlagung sind für bereits abgelaufene Fälligkeiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Kalbe (Milde) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Kalbe (Milde) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Kalbe (Milde) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Kalbe (Milde) zulässig.

Die Stadt Kalbe (Milde) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kalbe (Milde), 19.12.2014

gez. Ruth
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Salzwedel, den 05. Dezember 2014

Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Osterwohle I
Verfahrensnummer SAW 2.089

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Osterwohle I, Gemarkung Osterwohle, Gemeinde Hansestadt Salzwedel, Altmarkkreis Salzwedel, wird nach §§ 61 und 63 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Osterwohle I mit Wirkung vom 08. Dezember 2014

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan in der ergänzenden Fassung des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen, ein Widerspruch verhindert nicht den Eintritt des neuen Rechtszustandes. Die in das Bodenordnungsverfahren Osterwohle I eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Wird dieser vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan später unanfechtbar geändert, so wird diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurückwirken.

Die **sofortige Vollziehung** dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Der Bodenordnungsplan Osterwohle I ist den Beteiligten durch Auslegung im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom 27. November 2013 bis 10. Dezember 2013 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 11. Dezember 2013 statt. Es wurde ein Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan eingelegt.

Dem Widerspruch wurde mit dem Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan nicht abgeholfen. Der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom 24. November 2014 bis 04. Dezember 2014 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 05. Dezember 2014 statt, Widerspruch wurde nicht eingelegt.

Damit sind die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach §§ 61 und 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden, da das FlurbG keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt. Durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden den mit ihrer Abfindung einverstandenem Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Planbekanntgabe am 11. Dezember 2013 erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,

- die Aufnahme von dinglich gesicherten Rechten (z.B. Grundschulden) bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,

- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugute kämen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Bodenordnungsplan in seiner Gesamtheit fehlerhaft ist, sind nicht erkennbar.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die o. a. Nachteile weiterhin bestehen blieben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für diese Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken so bald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung und deren sofortigen Vollziehung wird die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt. Eine weitere Verzögerung des Eintritts des im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes wird vermieden.

Den Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ändern oder ergänzen, wenn ihr eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§§ 61, 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungsssenat) – innerhalb der Widerspruchsfrist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
gez.
Dr. Schröder

Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) - Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport vom 16.6.2014 in Verbindung mit der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 16.12.2014 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro.
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Fahrtkosten abgegolten.

§ 2 Sitzungsgeld

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhält im Vertretungsfall der Stellvertreter des Mitgliedes der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Es beträgt für jede Sitzung bzw. Veranstaltung 30,00 Euro.

§ 3 Zahlung

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich gezahlt.
Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage des Protokolls oder der Teilnehmerliste nach der Sitzung ausgezahlt.

§ 4 Reisen außerhalb des Verbandsgebietes

Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten, wenn sie im Auftrag des Verbandes außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden, eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Ordnung vom 6.10.2010 außer Kraft gesetzt.

Hansestadt Osterburg den 17.12.2014


Schröder
Verbandsgeschäftsführer




Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Trinkwasserentgelt gültig ab 1.1.2015

	Nettoentgelt Euro	Umsatzsteuer %	Euro	Bruttoentgelt Euro
Arbeitspreis je m ³	1,50	7	0,11	1,61

Hansestadt Osterburg, den 17. Dezember 2014


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2014

I. Nachtrag

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 26.11.2014 folgenden I. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	992.600,00 Euro
Aufwendungen auf	1.002.600,00 Euro

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	3.000,00 Euro
Ausgabe auf	13.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 beträgt 342.000,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2014 EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	136.800,00 Euro
Landkreis Stendal	3/5	205.200,00 Euro

Summe: 342.000,00 Euro

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 26.11.2014

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark


Vorsitzender

Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans wurde am 26.11.2014 durch die Regionalversammlung in der 63. Sitzung beschlossen. Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans 2014 wurde am 16.12.2014 durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen genehmigt. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2014 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.01.2015 bis 20.02.2015 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M.

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M. hat am 28.10.2014 für den kirchlichen Friedhof Altmersleben eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2006 beschlossen.

Ab 2013 werden für den Friedhof Altmersleben jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Diese betragen gemäß Gebührenkalkulation 7,00 Euro je Grabstelle und Jahr. Der Gebührentarif gemäß § 2 Tarifstelle III. der Gebührenordnung wird entsprechend geändert.

Kalbe/M., 28.10.2014

gez. i. V. Borchert
Gemeindegemeinderat Kalbe/M.

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M. am 28.10.2014 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Altmersleben wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.12.2014 unter dem Aktenzeichen RT 13-02 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 07.01.2015

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.12.2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 02.12.2014 beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Wiepke, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Wiepke
c/o Pfarramt Estedt
Dorfstraße 23
39638 Gardelegen OT Estedt

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für Reihengräber
 - 1.1. je Reihengrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen 150,00 Euro
 - 1.1.2. Urnenbeisetzungen 125,00 Euro
 - 1.2. je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren 60,00 Euro

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten.

2. für Wahlgräber
 - 2.1. je Wahlgrabstätte
 - 2.1.1. Erdbestattungen 220,00 Euro
 - 2.1.2. Urnenbeisetzungen 190,00 Euro
 - 2.1.3. Grabstätte für Kinder unter fünf Jahren 80,00 Euro

3. für Familiengräber im Bereich der Hofstellen
 - 3.1. je Familiengrabstätte
 - 3.1.1. Erdbestattungen 220,00 Euro
 - 3.1.2. Urnenbeisetzungen 190,00 Euro
 - 3.1.3. Grabstätte für Kinder unter fünf Jahren 80,00 Euro

4. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
 - 4.1. Urnenbeisetzungen 600,00 Euro
 - 4.2. Urnenbeisetzungen von Kindern unter fünf Jahren 200,00 Euro

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich

anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung von Rechten an Grabstätten werden nur bei Neubelegung einer Wahl- oder Familiengrabstätte innerhalb der Ruhezeit gemäß § 15 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke Gebühren erhoben. In diesen Fällen werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren fällig:

- | | |
|--|-----------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes (die Nutzungsgebühr wird einmalig für beide Grabstellen bei der Vergabe der Doppelwahlgrabstelle erhoben) | 0,00 Euro |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 8,00 Euro |
| 3. anlässlich der Belegung eines Familiengrabes mit einer weiteren Urne | 8,00 Euro |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen | 0,00 Euro |

(3) Wird eine Wahlgrabstätte oder eine Familiengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt, so ist die Nutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zu entrichten.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden keine Gebühren erhoben. Die dabei entstehenden Kosten sind mit dem Bestattungsunternehmen direkt abzurechnen.

(2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre | 300,00 Euro |
| 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 200,00 Euro |
| 3. für das Ausgraben einer Urne | 100,00 Euro |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 500,00 Euro. Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdgrabstätten | 300,00 Euro |
| 2. Urnengrabstätten | 250,00 Euro |
| 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 50,00 Euro |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich eine Gebühren in Höhe von gegenwärtig 6,00 Euro erhoben.

(2) Daneben werden für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen für die Dauer Nutzung des Grabmales, mindestens für die Dauer der Ruhefrist die tatsächlichen Kosten weiterberechnet.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Die Leichenhalle ist Eigentum der Stadt Gardelegen. Die Nutzung ist durch die Stadt Gardelegen geregelt. Für die Benutzung der Kirche (Raumnutzung, Reinigung, Strom, Heizung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei Bestattungen von Personen, die einer Christlichen Kirche angehören, in Verbindung mit einem Gottesdienst | 0,00 Euro |
| 2. bei Bestattungen von Personen, die keiner christlichen Kirche angehören und zu deren Beisetzung auch kein Gottesdienst stattfindet | 100,00 Euro |

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung oder Beräumung einer Grabstelle | 30,00 Euro |
| 2. Genehmigung einer Umbettung | 100,00 Euro |
| 3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 100,00 Euro |
| 4. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 4.1. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 30,00 Euro |
| 4.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 Euro |
| 4.3. Genehmigung eines Grabmales | 30,00 Euro |
| 4.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | 25,00 Euro |
| 4.5. für das Erteilen einer Photographieerlaubnis (gewerbliche Verwendung) | 10,00 Euro |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom

26.01.1996 außer Kraft.

Friedhofsträger:

02.12.2014 _____
Wiepke, den

gez. K. Becker _____
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S. gez. Brillinger _____
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

07.01.2015 _____
Salzwedel, den

D. S. gez. Weber _____
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Wiepke am 02.12.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wiepke wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.01.2014 unter dem Aktenzeichen 104 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Wiepke wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

07.01.2015 _____
Salzwedel, den

D. S. gez. Weber _____
Amtsleiter/in

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.12.2014 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 18 a Familiengrabstätten (Grabstätten im Bereich der Hofstellen)
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 19 a Nutzungsrechte an Familiengrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Wiepke steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegt beim Gemeindefriedhofsrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Salzwedel.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Gardelegen, Ortsteil Wiepke waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Ortsteiles Wiepke verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Wiepke umfasst das Gebiet des Ortes Hansestadt Gardelegen, Ortsteil Wiepke.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist dann als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die zuständigen Landesbehörden) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisses der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebände

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein – keine Überurnen.

(6) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze sind nach 12 Wochen durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
- bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Familiengrabstätten (Grabstätten im Bereich der Hofstellen)
- Gemeinschaftsgrabanlagen.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen-, Wahl- oder Familiengrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengräber werden eingerichtet für:

- Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m mal 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
- Urnenbestattungen in Reihengräbern von Sargbestattungen in der Größe von 2,30 m mal 1,30 m.
- Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m (muss auf eine Urnengrabreihe).

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (kann bis zu 50 Jahren für erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit verlängert werden) erwirbt und deren Lage im Einzelvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können in der Reihe oder am Einzelstandort vergeben werden.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten für Sarg- und Urnenbestattungen folgende Abmessungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 18 a Familiengrabstätten (Grabstellen im Bereich der Hofstellen)

(1) Die bisherigen Hofstellen können als Bereiche zur Belegung mit Familiengrabstätten weitergeführt werden. Wird bei Freiwerden einer Hofstelle innerhalb eines Jahres kein Antrag auf Verlängerung von dem Antragsberechtigten gestellt, geht sie in die allgemeine Verwendung des Friedhofsträgers über. Zuvor ist sie vom Nutzungsberechtigten aufzulösen. Neue Hofstellen werden nicht genehmigt. Die zugehörigen Flächen werden in einem Lageplan ausgewiesen. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

(2) Familiengrabstätten sind Grabstätten innerhalb der Hofstellen. Anträgen von Hofstelleneinhabern auf Bestattung von Familienangehörigen innerhalb der Hofstelle ist unter Beachtung der §§ 2-5 dieser Satzung zu entsprechen.

(3) Um den Gedanken der Familiengrabstätten gerecht zu werden, können Anträge auf Vergabe von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten innerhalb der Hofstellen nur durch den Inhaber der Hofstelle (im Grundbuch eingetragener Eigentümer des zugehörigen Hofgrundstückes) gestellt werden. (Nachfolgeliste siehe Anlage)

(4) Für den Fall der Aufgabe der Hofstelle oder des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht die Verpflichtung zur Grabpflege entsprechend der in Anlage 1.1 genannten Personen über. Der neue Eigentümer des Hofes ist auf Antrag auch Berechtigter im Sinne von Absatz 3. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Antragsvoraussetzungen beim Friedhofsträger gestellt werden.

(5) In einer Familiengrabstätte darf bei Sargbestattungen pro Sargbestattungsplatz nur eine Leiche bestattet werden. In einem mit einem Sarg belegten Sargbestattungsplatz kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einem ohne Sarg belegten Sargbestattungsplatz können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Sind auf einem Sargbestattungsplatz nur Urnen beigesetzt worden, ist eine nachträgliche Erdbestattung auf der Grabstätte nicht mehr möglich.

(6) Frei werdende Familiengrabstätten können mit Zustimmung des Friedhofsträgers unter Beachtung von Absatz 3 wieder neu vergeben werden.

(7) Bei einer zukünftigen neuen Belegung mit einer Familiengrabstätte fallen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung an. Hinsichtlich der Höhe der Gebühren ist die Familiengrabstätte den Wahlgrabstätten gleichgesetzt.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhoffassung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt in der Regel das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen

Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19 a Nutzungsrechte an Familiengrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten werden auf Antrag und mit Zustimmung des Gemeindefriedhofsträgers vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Familiengrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhoffassung richtet.

(3) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Familiengrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Familiengrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 3, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Familiengrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Familiengrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Familiengrabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- Ehegatten,
- der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen werden auf einer Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengrabstätten

entfällt

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt

werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

entfällt

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungsberechtigten beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung

des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungsberechtigten beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungsberechtigten beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

Die Leichenhalle befindet sich in kommunaler Trägerschaft. Die Nutzung wird durch die Bestimmungen der Hansestadt Gardelegen geregelt.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfestern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfestern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Fried-

hofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Nutzung der Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne. Für die Familiengrabstätten gilt darüber hinaus § 18 a Absatz 1.

(3) Der Friedhofsträger räumt allen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ein Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte auf dem Friedhof besitzen die Möglichkeit ein, diese innerhalb eines Jahres den aktuellen Bestimmungen anzupassen. Für Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten fallen Gebühren nur im Falle einer Neubelegung nach der geltenden Gebührensatzung an.

(4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Estedt, Dorfstraße 23, 39638 Gardelegen, Ortsteil Estedt aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Wiepke über das Pfarramt Estedt, Dorfstraße 23, 39638 Gardelegen, Ortsteil Estedt Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

02.12.2014 _____ gez. K. Becker _____
Wiepke, den Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S. gez. Brillinger _____
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

07.01.2015 _____ D. S. gez. Weber _____
Salzwedel, den Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Wiepke am 02.12.14 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Wiepke wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.01.2015 unter dem Aktenzeichen 104 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Wiepke wird deshalb ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

07.01.2015 _____ D. S. gez. Weber _____
Salzwedel, den Amtsleiter/in

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 02.12.2014

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61